



Vereinsstatuten

Erstellt von:

Vorstand **Nüeri-Netz**

Genehmigt:

Mitgliederabstimmung März 2021



Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1 NAME, SITZ UND BESTAND	3
2 ZWECK	3
3 MITGLIEDSCHAFT	3
3.1 Mitglied werden.....	3
3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
3.3 Schutz der Mitgliederdaten	4
4 ORGANE	4
4.1 Die Mitgliederversammlung	4
4.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
4.1.2 Stimmrecht	5
4.1.3 Ausserordentliche Lage	5
4.2 Der Vorstand	5
4.2.1 Zuständigkeit	5
4.2.2 Vorstandssitzungen	6
4.3 Die Rechnungsrevisoren	6
5 FINANZEN.....	6
5.1 Unterschrift	6
5.2 Rechnungswesen	6
5.3 Mitgliederbeiträge	7
5.4 Haftung, Versicherung.....	7
5.5 Übrige Kosten, Spesen	7
5.6 Vereinsvermögen	7
6 GENEHMIGUNG DER STATUTEN	7
7 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	7
8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

Präambel

Um die Lesbarkeit des vorliegenden Textes zu erleichtern, wird auf die Doppelformulierung weiblich / männlich verzichtet. Die verwendete Form umfasst alle natürlichen und juristischen Personen.

§1 1 NAME, SITZ UND BESTAND

Unter dem Namen **Nüeri-Netz** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Nürensdorf. Der Verein versteht sich als Selbsthilfeorganisation und ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Der Verein wurde am 3. November 2009 gegründet, ist auf unbestimmte Zeit angelegt und endet mit dessen Auflösung.

§2 2 ZWECK

Hauptziel des Vereins ist die Einbindung von Personen in ein unterstützendes, soziales Netzwerk. Freiwillige Personen, insbesondere hilfsbereite Senioren, engagieren sich dabei für Einwohner, die sporadisch Hilfe brauchen. Durch die Teilnahme an organisierten Veranstaltungen und Zusammenkünften (jassen, tanzen, wandern, Morgekafi, Nüeri-Netz-Treff, usw.) sollen die Mitglieder Gelegenheit erhalten, sich besser kennen zu lernen und sich in der Gemeinde wohler zu fühlen. Eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Institutionen, die sich ähnlichen Zielsetzungen widmen, ist möglich.

Der Verein **Nüeri-Netz** will:

- ein unterstützendes, soziales Netzwerk aufbauen und erhalten
- positive Kontakte innerhalb der Mitglieder und der Bevölkerung fördern
- das persönliche Verantwortungsgefühl aller Personen für sich und andere stärken
- den Mitgliedern viel persönlichen Handlungsspielraum für die Lebensgestaltung bei fortschreitendem Alter ermöglichen
- Hinweise auf Hilfe und Beratung an die Mitglieder oder Angehörige im familiären Umfeld abgeben

3 MITGLIEDSCHAFT

§3 3.1 Mitglied werden

Personen ab 16 Jahren und juristische Personen können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher oder mündlicher Beitrittserklärung und durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben. Alle Hilfeempfänger und Helfer müssen Mitglied des Vereins sein.

§4

3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- automatisch mit der Auflösung des Vereins

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Mitglieder, deren Verhalten den Statuten widerspricht oder den Vereinszwecken abträglich ist oder die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

§5

3.3 Schutz der Mitgliederdaten

Zur Erfüllung seiner Aufgaben speichert der Verein die dafür notwendigen, persönlichen Daten. Dies sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Diese Daten werden ausserhalb des Vorstandes und des Web-Speicherdienstes Host-Star keiner Person oder Institution zugänglich gemacht (Ausnahme siehe Adresslisten im geschützten Bereich).

Im geschützten Mitgliederbereich stehen den Mitgliedern detailliertere Informationen über den Verein wie Rechnung, Budget, Statistikzahlen sowie Mitgliederlisten mit den Adressdaten und Fotos von Veranstaltungen für die Abfrage bereit. Dieser Bereich steht Mitgliedern nur nach einem speziellen Antragsverfahren offen.

Im öffentlichen Bereich stehen allgemeine Informationen über den Verein und Veranstaltungsprogramme bereit. In diesen Informationen sind teilweise auch Name und Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse der organisierenden Personen enthalten. Jedes Mitglied kann Auskunft über seine gespeicherten Daten verlangen.

§6

Durch den Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied seine Zustimmung zu diesen Datenschutzmassnahmen.

§7

4 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

§8

4.1 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet normalerweise jährlich jeweils im ersten Quartal statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Über die behandelten Themen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§9

4.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern sowie der Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10

4.1.2 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Stellvertretungen sind nicht erlaubt. Juristische Personen können aber einen Vertreter als stimmberechtigte Person delegieren. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangt ist. Der Vorsitzende stimmt nicht mit hat aber den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht vorher geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

§11

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis 60 Tage vor der Versammlung zugestellt wurden.

§12

4.1.3 Ausserordentliche Lage

In ausserordentlichen Lagen ist eine Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege bis spätestens Ende Juni möglich. Die Stimmen und Entscheide sind gültig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder teilnehmen.

§13

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Er ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen.

§14

4.2.1 Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- das Führen der laufenden Geschäfte
- alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen oder Personen vorbehalten sind
- das Erstellen und die Umsetzung eines Betriebskonzeptes sowie die Überwachung der darin aufgeführten Punkte

- die Ausgabenkompetenz bei normalen Ausgaben bis maximal 120 Prozent des Budgets
- die Ausgabenkompetenz für die Zeit vom 1. Januar bis zum Termin der Mitgliederversammlung im üblichen Rahmen des Budgets des vergangenen Jahres
- ausserordentliche Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3'000.00 pro Kalenderjahr
- die Befreiung von Mitgliedern vom Mitgliederbeitrag in ausserordentlichen Fällen
- die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anlässen
- die Werbung neuer Mitglieder
- die Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen und Gönnern
- die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
- das Delegieren von Aufgaben und Kompetenzen an Personen des Vorstandes oder an Mitglieder
- die Aufgabenzuteilung der Einsatzzentrale
- das Erstellen und die Kontrolle von Einsatzbestimmungen
- den Beizug von Beratern
- die Erteilung von Arbeitsaufträgen an externe Stellen

§15

4.2.2 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich. In ausserordentlichen Fällen kann eine Vorstandssitzung schriftlich oder als Videokonferenz durchgeführt werden.

§16

4.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen als Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Eine Person kann mehrmals als Revisor gewählt werden.

5 FINANZEN

§17

5.1 Unterschrift

Für den laufenden Geldverkehr zeichnen der Präsident, der Vizepräsident oder der Kassier mit Einzelunterschrift.

§18

5.2 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für den Geldverkehr ist ein Post- und/oder Bankkonto zu eröffnen. Der Kassier führt die Buchhaltung.

Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Finanzielle Beiträge der Gemeinde
- Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- Erträge des Vereinsvermögens

§19 **5.3 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder fest. Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung zu bezahlen. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins nicht zurückerstattet. Können bei ausserordentlichen Situationen weniger Veranstaltungen als geplant durchgeführt werden, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Rückzahlung des bezahlten Mitgliederbeitrages.

§20 **5.4 Haftung, Versicherung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Verein schliesst die notwendigen Versicherungen ab, um sich selbst und seine Helfer bei allfälligen Schäden oder Forderungen zu schützen. Dieser Versicherungsschutz besteht nur bei Aufträgen, die über die Vermittlungsstelle vereinbart wurden. Die Versicherungsprämien werden vom Verein bezahlt.

§21 **5.5 Übrige Kosten, Spesen**

Es besteht ein Spesenreglement und ein Einsatzspesenreglement. Das Spesenreglement regelt die Spesen für Vereinstätigkeiten, während das Einsatzspesenreglement unverbindliche Vorschläge für die Abgeltung der Spesen bei einem Helfereinsatz zwischen Mitgliedern vorschlägt.

§22 **5.6 Vereinsvermögen**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§23 **6 GENEHMIGUNG DER STATUTEN**

Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Änderungsvorschläge müssen schriftlich vorliegen. Zur Genehmigung von Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§24 **7 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.



Im Falle der Liquidation muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen oder der Gemeinde Nürens Dorf überwiesen werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung legt die Details dieses Beschlusses auf Antrag des Vorstandes fest.

§25 **8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten sind an der Mitgliederabstimmung vom März 2021 angenommen worden und treten ab 31. März 2021 in Kraft.

Nürens Dorf, 16. März 2021

Die Protokollführerin

Gertrud Jost

Die Präsidentin

Yvonne Guggenbühler